

1978	Ausgegeben zu Bonn am 7. April 1978	Nr. 18
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	353
14. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe .....	355
15. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe .....	357
15. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	359
15. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Kapitalhilfe .....	361
16. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Technische Zusammenarbeit .....	363
20. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	366
20. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	368
22. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe .....	370

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ghana  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. März 1978**

In Accra ist am 23. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 23. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. März 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ghana  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ghana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank for Housing and Construction, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu 15,0 Millionen DM (in Worten: Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Das Darlehen ist zur Finanzierung eines Steinbruchprogramms bestimmt.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Ghana und die Zentralbank der Republik Ghana werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Accra am 23. Januar 1978 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Herbert Weil

Für die Regierung der Republik Ghana  
Dr. R. K. Gardiner

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Kapitalhilfe**

**Vom 14. März 1978**

In Niamey ist am 22. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 22. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. März 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Niger,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Niger beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Bezug von Waren und Leistungen des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste ein Darlehen bis zu 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-

stigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Niger erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Niamey am 22. Oktober 1977 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Johannes Reitberger

Für die Regierung der Republik Niger  
Boulama Manga

**Anlage  
zum Abkommen  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Kapitalhilfe**

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 22. Oktober 1977 bis zu **4 Millionen DM** (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Materialien zum Bau von Schachtbrunnen im Département Niamey und für die Ausrüstung von Bohrbrunnen nach Abstimmung mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ),
- b) im Zusammenhang mit dem Bezug der vorgenannten Materialien anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlands-währung anfallen.

Güter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Burundi  
über Kapitalhilfe**

**Vom 15. März 1978**

In Bujumbura ist am 21. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. März 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Burundi**  
**über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und

die Regierung der Republik Burundi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Burundi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Vorhaben

- a) Stromversorgung von N'gozi, Kayanza und zwei Teeplantagen (Region N'gozi)
- b) Stromversorgung von Muramvya
- c) Stromversorgung von Muyinga,

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 7,5 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen fünfhundert Tausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bujumbura, am 21. Januar 1978 in zwei  
 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
 wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 Thomas Trömel

Für die Regierung der Republik Burundi  
 Albert Muganga

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ghana  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 15. März 1978**

In Accra ist am 21. Februar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. Februar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. März 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ghana  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Ghana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu 1,0 Millionen DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen ist zur Finanzierung vornehmlich der Devisenkosten aus dem Bezug von Gütern und Leistungen für das Rehabilitierungsprogramm im Rahmen des geplanten Vorhabens, Voltasee Transportsystem in erster Linie für Gabelstapler, Lastwagen, Landesteg, Ersatzteile sowie für Beratungsleistungen durch einen Schiffsbauingenieur zu verwenden. Es muß sich dabei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Liefer- beziehungsweise Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Ghana wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Accra am 21. Februar 1978 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Herbert Weil

Für die Regierung der Republik Ghana  
Dr. R. K. Gardiner



**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Swasiland  
über Kapitalhilfe**

**Vom 15. März 1978**

In Mbabane ist am 15. Februar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 15. Februar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. März 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Swasiland,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Swasiland,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Königreich Swasiland beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Swasiland oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Bau des Staudamms (Fairview Dam) und eines Hauptbewässerungskanals für das „Third Sugar Mill Project“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 42 000 000,— DM (in Worten: zweiundvierzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH, Köln (im folgenden DEG genannt), sich mit einem Finanzierungsbeitrag von 4 Millionen Emalangi (bis zu 11,2 Millionen Deutsche Mark) an dem „Third Sugar Mill Project“ wie folgt zu beteiligen:

- a) 2 Millionen Emalangi (bis zu 5,6 Millionen Deutsche Mark) für den Erwerb einer Beteiligung am Eigenkapital der Projektgesellschaft Royal Swaziland Sugar Corporation Ltd. und
- b) 5,6 Millionen Deutsche Mark als beteiligungsähnliches Darlehen für die Royal Swaziland Sugar Corporation Ltd.

(3) Für die Beteiligung am Eigenkapital der Royal Swaziland Sugar Corporation Ltd. gemäß Absatz 2 Buchstabe a stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG bis zu 5,6 Millionen Deutsche Mark treuhänderisch zur Verfügung.

Das beteiligungsähnliche Darlehen nach Absatz 2 Buchstabe b wird aus Eigenmitteln der DEG zur Verfügung gestellt.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung des Darlehens gemäß Artikel 1 Absatz 1 sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe des am 9. Dezember 1977 abgeschlossenen Finanzierungsvertrages erworben.

(3) Die Regierung des Königreichs Swasiland, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Königreichs Swasiland garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beteiligung den freien Transfer aller Zahlungen aus dem Finanzierungsvertrag nach Absatz 2 und dem Gesellschaftsvertrag sowie den freien Retransfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

### Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Swasiland stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation auf den Veräußerungs- oder Liquidationserlös im Königreich Swasiland erhoben werden. Von dieser Befreiung ausgenommen ist die Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen der Projektgesellschaft.

### Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Swasiland überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Swasiland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Mbabane am 15. Februar 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Weindel

Für die Regierung des Königreichs Swasiland  
R. P. Stephens

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Botswana  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 16. März 1978**

In Gaborone ist am 3. Oktober 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botswana über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 3. Oktober 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. März 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Botswana  
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Botswana  
— nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt —

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und  
ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehun-  
gen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der  
Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts  
ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren Tech-  
nischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der  
Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und  
sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben  
der Technischen Zusammenarbeit schließen.

**Artikel 2**

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können  
vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
land

- a) die Einrichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und son-  
stigen Einrichtungen in Botswana durch Entsendung  
von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung  
von Ausrüstung fördert;
- b) Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
- c) Sachverständige für besondere Aufgaben nach Bot-  
swana entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung  
stellt;
- d) der Regierung der Republik Botswana Berater zur  
Verfügung stellt;
- e) die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet  
von Erziehung und Bildung unterstützt;
- f) die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrich-  
tungen in beiden Ländern durch Entsendung oder  
Vermittlung von wissenschaftlichem sowie techni-  
schem Personal und durch Bereitstellung von Ausrü-  
stungsgegenständen fördert.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als  
„Fachkräfte“ bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung  
der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten

Gegenstände bis zum Projektstandort; ausgenommen sind  
die Kosten für Lagerung in Botswana.

**Artikel 3**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
bemüht sich,

- a) die Fortbildung von botsuanischen Fach- und Füh-  
rungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bun-  
desrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande  
zu fördern;
- b) botsuanischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbil-  
dungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutsch-  
land oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deut-  
schen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermit-  
teln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen  
Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern  
in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vor-  
behalten.

(3) Die Regierung der Republik Botswana erkennt die  
von botsuanischen Staatsangehörigen in der Bundesrepu-  
blik Deutschland und anderen Ländern abgelegten Prü-  
fungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie  
eröffnet diesen Personen ausbildungsadäquate Anstel-  
lungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Botswana

- a) stellt für die Vorhaben in Botswana die erforderlichen  
Grundstücke und Gebäude zur Verfügung oder veran-  
laßt, daß sie zur Verfügung gestellt werden, und rich-  
tet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundes-  
republik Deutschland die Einrichtung liefert;
- b) unterstützt die Fachkräfte bei der Beschaffung einer  
Wohnung in der gleichen Weise wie die Fachkräfte  
des meistbegünstigten Staates oder internationaler  
Organisationen, soweit nicht in den Vereinbarungen  
nach Artikel 1 Absatz 2 etwas anderes vereinbart  
worden ist;
- c) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepu-  
blik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegen-  
stände von Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen  
öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren. Für die  
Einfuhr der gelieferten Gegenstände ist eine Lizenz  
nicht erforderlich. Falls die vorgenannte Befreiung  
von der Zahlung von Abgaben und Gebühren aus  
irgendeinem Grund nicht möglich ist, verpflichtet  
sich die Regierung der Republik Botswana, der Regie-  
rung der Bundesrepublik Deutschland die von ihr  
gezahlten Abgaben und Gebühren nach Vorlage der  
entsprechenden Belege zu erstatten;
- d) trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs-  
und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;

- e) trägt die Kosten von Dienstreisen der entsandten Fachkräfte entsprechend den für botsuanische Regierungsbeamte vergleichbarer Stellung geltenden Sätzen;
- f) stellt das jeweils erforderliche botsuanische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten zur Verfügung;
- g) sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete botsuanische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder von dieser benannten Experten genügend Bewerber für diese Ausbildung und trägt die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie wird für deren ausbildungsgerechte Einstufung und angemessene Bezahlung sorgen;
- h) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens befaßten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

#### Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- oder Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Botsuana einzumischen,
- c) die Gesetze in der Republik Botsuana zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten,
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben und
- e) mit den amtlichen Stellen in Botsuana vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Republik Botsuana die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, so wird sie frühzeitig Verbindung mit der deutschen Auslandsvertretung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückberuft, möglichst frühzeitig Verbindung mit der Regierung der Republik Botsuana aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

#### Artikel 6

(1) Die Regierung der Republik Botsuana

- a) trägt für den vollen Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder Sorge; das gleiche gilt für die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen;
- b) gewährt den unter Buchstabe a genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimschaffung;

- c) verschont die deutschen Fachkräfte von jeder Festnahme oder Haft wegen Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- d) gewährt den unter Buchstabe a genannten Personen insbesondere auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall die ungehinderte Ausreise;
- e) haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung der Republik Botsuana gegen die entsandten Fachkräfte nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten des Absatzes 1 Buchstabe c und d werden nicht zum persönlichen Vorteil der Begünstigten gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann auf die Inanspruchnahme der Vorrechte und Immunitäten auf Antrag der Regierung des Gastlandes verzichten, wenn diese sonst nach ihrer Ansicht mißbraucht werden.

#### Artikel 7

Die Regierung der Republik Botsuana

- a) gewährt den unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen die jederzeit freie und abgabenfreie Ein- und Ausreise und erteilt die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gebührenfrei;
- b) befreit alle Einkünfte aus einer Unternehmenstätigkeit oder Beschäftigung als Arbeitnehmer, die in Botsuana auf Grund dieses Abkommens von einem Staatsangehörigen eines anderen Landes als Botsuana oder einer nach dem geltenden Recht eines anderen Landes als Botsuana eingetragenen Gesellschaft ausgeübt wird, von der Einkommensteuer und Kommunalsteuer, soweit diese Beträge aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland herrühren;
- c) gestattet den unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Ankunft in Botsuana die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, ein Fernsehgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Kinoausstattung. Falls die Gegenstände innerhalb von 2 Jahren nach Einfuhr im Lande an Personen veräußert werden, die nicht von der Abgabeverpflichtung befreit sind, müssen die Abgaben von den entsandten Fachkräften entrichtet werden;
- d) gewährt den deutschen Fachkräften und ihren Familienangehörigen dieselben Devisenvergünstigungen, wie sie Angehörigen diplomatischer Vertretungen in vergleichbarer Stellung gewährt werden.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana in Botsuana tätig sind; das gleiche

gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen kann durch Notenwechsel zwischen den beteiligten Regierungen geändert werden.

#### Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Gaborone am 3. Oktober 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Heinz Friedrich Landau

Für die Regierung der Republik Botsuana

Makgekgene

### **Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. März 1978

In Nouakchott ist am 2. Dezember 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 2. Dezember 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. März 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Bö11

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mauretanien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 4 000 000 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten des nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensvertrages abgeschlossen worden sind.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird

gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mauretanien erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nouakchott am 2. Dezember 1977 in  
zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer  
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
N a g e l

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
B à I b r a h i m a

**Anlage zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
vom 2. Dezember 1977 über Finanzielle Zusammenarbeit**

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 2. Dezember 1977 bis zu 4,0 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- b) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 20. März 1978**

In Nouakchott ist am 20. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. März 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll



## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mauretanien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für

- a) die Finanzierung, vornehmlich der Devisenkosten aus dem Bezug von technischer Ausrüstung und Ersatzteilen für die Neukonstruktion und Instandsetzung von 18 Kleinstaudämmen im Hodh, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 1 500 000 DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach Inkrafttreten des nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensvertrages abgeschlossen worden sind;
- b) das Vorhaben Bewässerungsprogramm Boghé-Ebene I, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 4 500 000 DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mauretanien erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nouakchott am 20. Januar 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

N a g e l

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien

B â I b r a h i m a

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Korea  
über Kapitalhilfe**

**Vom 22. März 1978**

In Seoul ist am 13. Februar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Februar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. März 1978

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Korea  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Korea,

in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Korea beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Korea, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, wovon für die Vorhaben

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Getreidelagerhäuser                     | 17,5 Millionen DM, |
| b) Krankenhäuser in Industrie-<br>gebieten | 17,5 Millionen DM  |

vorgesehen sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Korea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Korea erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Korea überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Korea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Seoul am 13. Februar 1978 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und engli-  
scher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen ver-  
bindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deut-  
schen und des koreanischen Wortlauts ist der englische  
Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Leuteritz

Für die Regierung der Republik Korea

Park Tong-jin

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

## Einbanddecken 1977

**Teil I: 18,60 DM** (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 12,40 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 4/1978 und für Teil II der Nr. 3/1978 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399–509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**